

Satzung

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Windeck vom
18.12.1991

1. Änderungssatzung vom 17.12.2001 (Inkrafttreten: 01.01.2002)
2. Änderungssatzung vom 18.12.2017 (Inkrafttreten: 01.01.2018)

Satzung

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Windeck vom 18.12.1991

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Beitrages

- (1) Die Gemeinde Windeck erhebt zum Ersatz ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen und zur Abgeltung der durch den Fremdenverkehr gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile einen Fremdenverkehrsbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 2

Kreis der Beitragspflichtigen

- (1) Der Beitrag wird von allen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen erhoben, denen aus dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- (2) Im Erhebungsgebiet geboten sind die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 mittels einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung), ständigen Vertretung (§ 13 Abgabenordnung) oder einer sonstigen werblich bekannt gemachten, regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzten Örtlichkeit ausgeübt wird.
- (3) Beitragspflichtig sind auch diejenigen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betriebssitz zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Beitragspflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit.
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, dann haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Ausnahmen von der Beitragspflicht

Von der Beitragspflicht befreit sind der Bund, die Länder, die Kreise sowie die Städte und Gemeinden, soweit diese nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

§ 4

Beitragsmaßstab und Ermittlungsgrundsätze

- (1) Bei der Berechnung des Beitrages ist von denjenigen Mehreinnahmen auszugehen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet erwachsen. Die Mehreinnahmen werden in einem Messbetrag ausgedrückt, der durch Anwendung eines Vorteilssatzes auf den steuerlichen Gewinn nach § 4 des Einkommensteuergesetzes und nach § 8 des Körperschaftssteuergesetzes (im folgenden Gewinn genannt) ermittelt wird.
- (2) Der Vorteilssatz wird unter Berücksichtigung insbesondere von Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, von Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume und von Betriebsweise sowie Zusammensetzung des Kundenkreises durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Hierzu ist das Gemeindegebiet in zwei Zonen, die nach der Bedeutung des Fremdenverkehrs in den jeweiligen Ortschaften ermittelt werden, aufgeteilt (Anlage 1). Die Höhe des Vorteilssatzes wird im Rahmen der in der Anlage 2 festgelegten Sätzen bemessen.
- (3) Bei der vorübergehenden Vermietung von Wohnungen oder Zimmern in Hotels, Hotels garni, Hostels, Gaststätten; Privatpensionen, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Jugendherberge, Wuppertaler Stadtwerke an Fremde bestimmt sich der jeweilige Beitrag abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach der Zahl der Fremdenübernachtungen im Erhebungszeitraum.
- (4) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede von ihnen gesondert zu berechnen.

§ 5

Festsetzung des Beitrages

Über die Festsetzung des Beitrages für den Erhebungszeitraum nach § 9 Abs. 1 ist der Gewinn des Vorvorjahres maßgebend. Der Gewinn wird der Gemeinde von dem zuständigen Finanzamt gem. § 31 Abgabenordnung mitgeteilt.

§ 6

Festsetzung des Beitrages bei Aufnahme der Tätigkeit

- (1) Wurde im Vorvorjahr eine beitragspflichtige Tätigkeit nicht ausgeübt, so ist der

Gewinn des Vorjahres maßgebend.

- (2) Erstreckt sich die beitragspflichtige Tätigkeit auf nur einen Teil des Vorvorjahres oder Vorjahres, so wird der Gewinn auf das volle Jahr hochgerechnet.
- (3) Wird die beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Lauf eines Erhebungszeitraumes aufgenommen, so ist der Festsetzung des Beitrages der Gewinn des laufenden Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.
- (4) Der Gewinn für das Jahr der Tätigkeitsaufnahme wird von der Gemeinde Windeck ermittelt.

§ 7

Festsetzung des Beitrages bei Aufgabe der Tätigkeit

Bei Aufgabe einer beitragspflichtigen Tätigkeit während eines Erhebungszeitraumes wird der zuviel entrichtete Beitrag innerhalb eines Monats nach der Aufgabe erstattet.

§ 8

Höhe des Beitrages

- (1) Der Beitragssatz beträgt 6 v.H. des Messbetrages nach § 4.
- (2) Für die Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 ergibt sich der Beitrag aus Anlage 3 dieser Satzung.
- (3) Der Mindestbeitrag für das volle Kalenderjahr beträgt 25,00 EUR.

§ 9

Erhebungszeitraum

Der Beitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, für das die Voraussetzungen des § 2 vorliegen.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes gemäß § 9 Abs. 1.
- (2) Bei der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im Laufe eines Erhebungszeitraumes entsteht abweichend von Absatz 1 die Beitragspflicht mit dem Tag der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit. Die Erhebung des

Beitrages erfolgt in diesem Falle erst am Ende des Jahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit erstmals aufgenommen wird.

- (3) Für die Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht abweichend von Absatz 1 am letzten Aufenthaltstag der beherbergenden Personen im Erhebungsgebiet.

§ 11

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen und deren Vertreter sind verpflichtet, der Gemeinde Windeck die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit mitzuteilen und auf Anforderung bzw. Nachfrage erforderliche Angaben zur Berechnung des Beitrages zu machen.
- (2) Die Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 haben die Zahl der bei ihnen in einem Kalenderjahr gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde Windeck unaufgefordert bis zum 31.03. des Folgejahres mitzuteilen.
- (3) Wird den Anzeige- und Auskunftspflichten nach dieser Satzungsnorm zuwidergehandelt, so kann die Gemeinde Windeck die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsberechnung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 12 Ziff. 4 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend anwendbaren § 162 Abgabenordnung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 13

Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 14

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Anlage 1

Zone I.

Altwindeck

Dattenfeld

Herchen

Mauel

Rosbach

Schladern

Anlage 1

Zone II:

Alsen

Altenherfen

Au

Bellingen

Distelshausen

Dreisel

Ehrenhausen

Eich

Eulenbruch

Geilhausen

Gerressen

Gierzhagen

Gutmannseichen

Hahnenbach

Halscheid

Hau

Leidhecke

Leuscheid

Locksiefen

Löh

Lüttershausen

Mauel

Mauelermühle

Mittel

Neuenhof

Öttershagen

Ohmbach

Ommeroth

Opperzau

Perseifen

Rieferath

Ringenstellen

Wiedenhof

Wilberhofen

Wilhelmshöhe

Helpenstell	Rossel
Herchen-Bhf.	Röcklingen
Himmeroth	Röhrigshof
Höhrnath	Rommen
Hoppengarten	Roth
Hurst	Saal
Imhausen	Sangerhof
Irsen	Schabernack
Kaltbachmühle	Sommerhof
Kocherscheid	Stromberg
Kohlberg	Unkelmühle
Kuchhausen	Werfen
Langenberg	Werfermühle

Anlage 2

	<u>Z. I</u>	<u>Z. II</u>
Geschenkartikel	10	10
Bäckereien	10	5
Cafes	20	20
Eiscafes	20	20
Campingplätze	75	75
Wäschereien	20	20
Fahrradverleih	5	5
Fotogewerbe	10	10
Gaststätten	20	10
Restaurants	20	10
Getränkeverleger / Getränkehandel	10	10
Imbiss	20	10
Kiosk	20	20
Tankstellen	10	5
Lebensmittel	10	5
Metzgereien	10	5
Reisebusunternehmen	5	5
Zeitschriften	10	5
Automatenaufsteller	20	20

Spielwarengeschäft	5	5
Tabak und Spirituosen	10	10
Sportgeräteverleih/ - verkauf	5	5
Taxen	10	10
Ver- und Entsorgung	10	10
Kaufhäuser	10	5
Einzelhandel mit Waren verschiedener Art	10	5
Tierbedarf	2	2
Partyservice	10	5
Bauingenieure	2	2
Vermessungsbüros	2	2

Anlage 2

	<u>Z. I</u>	<u>Z. II</u>
Human- und Veterinärmediziner	2	2
Heilpraktiker und Physiotherapeuten	2	2
Apotheken	5	5
Drogerien	10	10
Architekten	2	2
Geld- und Kreditinstitute	5	5
Versicherungen	5	5
Betriebs- / Steuerberater	5	5
Blumengeschäfte	10	10
Boutiquen	10	10
Druckereien	5	5
Elektrogeschäfte	10	5
Fischereibedarf	5	5
Fitnessstudio	10	10
Fußpflege	10	10
Haus- und Küchengeräte	10	5
Hörakustiker	5	5
IT-Dienstleistungen Hard- und Software	5	5
Kfz-Gewerbe	5	5
Kohlen/Ölhändler	10	10

Kosmetikstudios	10	10
Lederwarenhandel	5	5
Masseure / Medizinische Rehabilitation	2	2
Nagelpflegestudios	10	10
Optiker, Schmuck	5	5
Parfümerien	10	10
Postagenturen	10	5
Rechtsanwälte, Notare	2	2
Sonnenstudio, Sauna	10	10
Textilhäuser	5	5
Videotheken	5	5
Webereien, Stickereien	20	20
Werbeagenturen	10	10

Anlage 2

Z. I **Z. II**

Handwerker, wie :

Elektriker	10	5
Dachdecker	10	5
Friseur	10	5
Spediteure	10	5
Gärtner	10	5
Landschaftsgestalter	10	5
Gebäudereiniger	10	5
Heizungsbauer	10	5
Installateur	10	5
Maler	10	5
Parkett- / Plattenleger	10	5
Schlosser	10	5
Schneider	10	5
Schreiner	10	5
Schuster	10	5
Schornsteinfeger	10	5
Raumausstatter	10	5
Baugeschäfte	10	5

Anlage 3

Hotel garni	0,70 EUR pro Übernachtung
Hotel	1,00 EUR pro Übernachtung
Privatpensionen	0,35 EUR pro Übernachtung
Ferienwohnungen / Ferienhäuser	0,35 EUR pro Übernachtung
Jugendherberge	0,15 EUR pro Übernachtung
Hostel	0,35 EUR pro Übernachtung
Wuppertaler Stadtwerke	0,15 EUR pro Übernachtung
Gaststätten	0,35 EUR pro Übernachtung